

Schlüssen. Im ersten Fall waren es rund 260–278 Arbeitstage pro Jahr, in Pilsen sieht es ähnlich aus. Der Vf. weist auch auf andere Fragen hin, so z. B. auf die Saisonschwankungen, Höhe der Löhne u. a.

Ivan Hlaváček

Katharina Simon-Muschelid. Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, Zs. für Historische Forschung 18 (1991) S. 1–31, schildert die verschiedenen Formen und Abläufe der Gewaltanwendungen und weist darauf hin, daß nicht jede Verletzung der obrigkeitlichen Normen zu einer Kriminalisierung der Täter führten, dies gilt vor allem bei Handlungen zur Wahrung der „Ehre“. An diesem Punkt treffen sich die Ausführungen der Verfasserin mit den Ergebnissen, die S. Burghartz in der gleichen Zs. (16, 1989; vgl. DA 46, 684) am Beispiel des Zürcher Ratsgerichts vorgestellt hat.

E.-D. H.

Randgruppen der Spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, hg. von Bernd-Ulrich Hergemöller, Warendorf 1990, ISBN 3-925522-07-7, Fahlbusch Verlag, 365 S., DM 60. – Die zehn Aufsätze des Bandes gehen auf ein Forschungsprojekt des Hg. mit seinen Schülern zurück, denen damit ein Publikationsforum geboten wurde. Bernd-Ulrich Hergemöller, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft – Einheit und Vielfalt (S. 1–51), gibt Definitionen und Eingrenzungen für diese Randgruppen an, sucht sie zu katalogisieren: von den Unehrliehen bis zu den „Dämonisierten“. Nach einem Forschungsüberblick werden methodische Fragen aufgeworfen: über Tabu, Krise, Etikettierung. – Annette Lömker-Schölge, Prostituierte – „umb vermeydung willen merers üfels in der christenheit“ (S. 52–85), grenzt Prostitution gegen andere sexuelle Verhältnisse ab, handelt über Formen der Prostitution bis hin zum Spät-MA, über die privilegiert städtische und die freie Prostitution, bis hin zu weiteren Formen und der Einstellung der Kirche und der Gesellschaft dazu. Anhand der Sekundärliteratur wird ein sehr weiter Bogen von Italien über Frankreich bis nach Deutschland geschlagen. – Günter Voß, Henker – Tabugestalt und Sündenbock (S. 86–114), unternimmt zunächst einen knappen Abriss über den Vollstrecker der Todesstrafe. Fragen der Unehrllichkeit und der Absonderung werden behandelt, samt den Konsequenzen für Kleidung, Wohnort und Tätigkeiten (etwa der Abdeckerei). Am Schluß auch hier wieder die Frage nach dem Tabu und dessen Begründung. – Jürgen Brandhorst, Spielleute – Vaganten und Künstler (S. 115–133), handelt über Norm und Realität, über die widersprüchliche Darstellung der Spielleute in den unterschiedlichen Quellen zwischen Theologie und Epos. Die Ausgrenzung erfolgte wegen der vorgeworfenen Weitervermittlung heidnischer Traditionen. Der Vf. weist (S. 126) selbst darauf hin, daß „generalisierende Aussagen ... problematisch“ seien und „durch eine differenzierte Darstellung ersetzt werden“ sollten. – Bettina Bitter, Hebammen – Geburtshelferinnen und Verfolgungsoffer (S. 134–166), weiß darum, daß bei diesem Personenkreis von einem „offenen Stigmatisierungsprozeß“ nicht gesprochen werden kann, daß auch die Quellen, wie die schriftlichen Statuten der Städte, vorsichtig zu interpretieren sind. Die Hebamme wird in ihrer Tätigkeit im Spannungsfeld zur „weisen Frau“ gezeichnet, kirchliche Ordnungen und städtische Satzung sollen öffentliche Kontrolle und Kompetenzbescheidung, auch wegen zauberischer